

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Grundsätze

Mein Vorgehen und Agieren richtet sich nach dem Auftrag des Mandanten. Weitergehende Maßnahmen und Tätigkeiten ergreifen ich ohne ausdrücklichen weitergehenden Auftrag des Mandanten nicht, sei denn, daß eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt und ich ein ausdrückliches Einverständnis des Mandanten zu der weitergehenden Maßnahme nicht rechtzeitig einholen konnte und ich nach den Umständen davon ausgehen kann, daß gleichwohl das weitergehende Tätigwerden im Interesse des Mandanten liegt.

Im übrigen stimme ich das Vorgehen in einer Angelegenheit mit meinen Mandanten ab; sollten aus meiner Sicht bestimmte weitere Maßnahmen geboten sein (z.B. Klageerhebung, die Abgabe einer bestimmten Erklärung &c.), werde ich die Mandanten darauf hinweisen und sie um Stellungnahme bitten, ob die Maßnahme ergriffen oder veranlaßt werden soll. Das Schweigen auf eine solche Bitte um Stellungnahme kann von mir aus rechtlichen Gründen i.d.R. nicht als Zustimmung aufgefaßt werden.

II. Haftung des Anwalts

1. Allgemeines

Der Anwalt haftet grundsätzlich nicht dafür, daß die Maßnahmen, die er im Auftrag des Mandanten ergreift – z.B. ein angestrenгtes gerichtliches Verfahren, ein behördliches Widerspruchs-, Einspruchs- oder sonstiges Verfahren oder Verhandlungen die er mit der Gegenpartei oder anderen Beteiligten führt – den von diesem gewünschten Erfolg zeitigen.

Der Vergütungsanspruch des Anwalts besteht daher grundsätzlich unabhängig davon, ob diese Maßnahmen den vom Mandanten gewünschten Erfolg zeitigen; insbesondere auch unabhängig auch vom Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens.

Allerdings haftet der Anwalt seinem Mandanten auf Schadensersatz, sofern er seinem Auftrag vorsätzlich oder fahrlässig pflichtwidrig nicht nachkommt; als Pflichtwidrigkeit kommen hier insbesondere in Betracht: die fehlerhafte Beratung des Mandanten bezüglich zu ergreifender Rechtsmittel oder Maßnahmen, die Versäumung gesetzlicher Fristen für die Einlegung bestimmter Rechtsmittel und anders mehr. Der Anwalt ist grundsätzlich verpflichtet, den Mandanten auf Risiken – z.B. auf eine unklare, in der Rechtsprechung nicht einheitlich oder eindeutig beantwortete Rechtsfrage – hinzuweisen. Für Nachteile, die der Mandant aufgrund eines Verstoßes des Anwalts gegen derartige Pflichten erleidet, ist der Anwalt dem Mandanten i.d.R. regreßpflichtig.

Ich weise für den Fall, daß Sie der Auffassung sind, daß Ihnen derartige Regreßansprüche zustehen könnten, ausdrücklich darauf hin, daß diese Ansprüche einer Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen; diese Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, indem Sie von den

Umständen, die einen solchen Anspruch begründen könnten, Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Mandats.

Ich empfehle daher, falls Sie der Auffassung sind, daß Ihnen solche Ansprüche zustehen könnten, diese frühzeitig geltend zu machen und mich entsprechend anzusprechen oder zu kontaktieren. Berechtigte Regreßforderungen wird hier selbstverständlich zügig nachgegangen.

Rechtsanwälte sind für derartige Regreßfälle gesetzlich verpflichtet, eine sog. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (auch "Berufshaftpflichtversicherung" genannt) zu unterhalten (§ 51 BRAO). Dabei besteht die Mindestdeckungssumme in Höhe von 250.000,- €,

Auch ich unterhalte eine solche Versicherung; nähere Einzelheiten bezüglich dieser Versicherung ersehen sie bitte in meiner Internetseite www.ra-matthes.de unter dem Menüpunkt "Impressum".

2. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Anwalts wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (= 250.000,- €), wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

III. Vergütung und Vergütungssätze

1.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Vergütung meiner Tätigkeit die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes * RVG.

2.

Besteht der Auftrag ausschließlich in der Abhaltung einer mündlichen oder schriftlichen Beratung, der Erstellung eines (Rechts-)Gutachtens oder einer Tätigkeit als Mediator werden folgende Vergütungssätze berechnet, sofern nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung mit dem Mandanten getroffen wird:

- a) bei einer ersten Beratung, die sich in einem Beratungstermin erschöpft (sog. Erstberatung) :

250,- € zzgl. etwaiger Auslagen und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn der Mandant Verbraucher i.S.v. 13 BGB ist;

350,- € zzgl. etwaiger Auslagen und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn der Mandant kein Verbraucher i.S.v. 13 BGB ist;

- b) bei einer weitergehenden Beratung::

350,- € / Stunde zzgl. etwaiger Auslagen und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei jede angefangen 5 Minuten mit 1/12 dieses Satzes berechnet werden

- c) bei der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens oder eines schriftlichen begründeten Rats:

350,- € / Stunde zzgl. etwaiger Auslagen und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei jede angefangen 5 Minuten mit 1/12 dieses Satzes berechnet werden

oder

500,- € zzgl. etwaiger Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer; wenn nicht bei Auftragerteilung die Anwendung des vorgenannten Stundensatzes angekündigt wurde

- d) für die Tätigkeit als Mediator

350,- € / Stunde zzgl. etwaiger Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wobei jede angefangen 5 Minuten mit 1/12 dieses Satzes berechnet werden;

- e) für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Mandanten im Rahmen einer Mediation, auch im Rahmen einer sogenannten gerichtlichen Mediation:

es wird eine Geschäftsgebühr entsprechend Nr. 2300 VV RVG zzgl. etwaiger Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet

3. Tätigkeiten gegenüber Rechtsschutzversicherern

- a) Für die Deckungsanfrage an den Versicherer, d.h. die Information des Versicherers über den Sachverhalt und den geltend gemachten Anspruch und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, sofern die Information des Versicherers ohne wesentlichen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand – z.B. durch Übersendung von Kopien gewechselter Korrespondenz o.dgl. – durch ein Schreiben erfolgen kann:

50,- € zzgl. Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- b) Für weitergehende Korrespondenz oder Verhandlungen mit dem Rechtsschutzversicherer, insbesondere auch für den Fall, daß dieser die Deckungsübernahme verweigert oder Kosten nicht in voller Höhe übernehmen will:

Diese Tätigkeiten stellen eine besondere Angelegenheit i.S.d. §§ 16 ff. RVG dar; die Vergütung für derartige Tätigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen des RVG, sofern nicht eine anderweitige Vergütungsvereinbarung hierzu getroffen wird.

4. Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die der Anwalt zur sachgerechten Wahrnehmung seines Auftrages getätigt hat (§ 675 i.Verb.m. 670 BGB). Als Auslagen gelten auch die in Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV RVG) genannten Kostenpositionen.

Zum Teil abweichend zu den dortigen Bestimmungen gelten folgende Bestimmungen und Sätze:

a) Dienstreisen

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Anwalt eine der Wahrnehmung des Auftrags dienende Fahrt vornimmt; insbesondere sind Dienstreisen Fahrten zur Wahrnehmung von durch ein Gericht, einer Behörde, einem Sachverständigen oder ähnlichen Stelle angesetzten Terminen und zur Wahrnehmung von Verhandlungs- oder Besprechungsterminen außerhalb der Kanzlei des Anwalts

Fahrtkosten für eine Dienstreise werden bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs mit einer Kilometer-Pauschale von 0,50 € je gefahrenen Kilometer berechnet;

Fahrtkosten bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

b) Kopierkosten, Scans

Ablichtungen oder Fotokopien, die ich zur Sachbearbeitung oder zur Unterrichtung des Mandanten, des Gerichts, des oder der Gegner oder Dritter nach billigem Ermessen für erforderlich halte, werden mit 0,30 pro Seite DIN A 4 und 0,50 € pro Seite größer als DIN A 4 schwarz/weiß und mit 0,50 € pro Seite DIN A 4 und 1,00 € pro Seite größer als DIN A 4 farbig berechnet.

Diesselben Kosten fallen für das Einstellen von vom Mandanten oder Dritten überlassenen Dokumenten in Papierform an.

Für das Speichern von in elektronischer Form überlassener oder übermittelter Dokumente, wenn diese in einem Arbeitsgang überlassen, übermittelt oder gespeichert werden, je Vorgang 10,- €.

5. Mehrere Auftraggeber

Mehrere Auftraggeber haften für die Vergütungsansprüche des Anwalts als Gesamtschuldner

6. Fälligkeit

Der Anwalt kann vor Aufnahme seiner Tätigkeit einen angemessen Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen fordern.

7. Aufrechnung

Der Anwalt ist berechtigt, seine fälligen Vergütungsansprüche mit eingehenden, für den Mandanten bestimmten Geldern (Fremdgelder), aufzurechnen.

IV. Datenverarbeitung, Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die dem Anwalt vom Mandanten zur Verfügung gestellt werden, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Mandatsbearbeitung

erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden nach deutschem und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen finden Sie unter. www.ramatthes.de/datenschutz/.

Bochum; Stand Juli 2025